

Anordnung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
vom 21. Oktober 2026
zur Zulässigkeit der Berufungen

HEADNOTES

Mit dem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache in einem Verfahren vor der Zentralkammer wird kein Anspruch geltend gemacht, es handelt sich vielmehr um einen Verfahrensantrag, und es muss hinzugefügt werden, dass es sich um einen außergewöhnlichen Antrag handelt. Anders als in der Entscheidung *Microsoft/Suinno* (Anordnung vom 21. August 2024, UPC-CoA-454/2024) wird mit seiner Zurückweisung damit kein Anspruch summarisch zurückgewiesen, weil er keine Aussicht auf Erfolg hat (R. 334(h) VerFO).

Die VerFO sieht eindeutig keine Änderung der Verfahrenssprache in der Zentralkammer vor. Art. 49(6) EPGÜ bestimmt die Sprache des Patents ausnahmslos als Verfahrenssprache vor der Zentralkammer.

KEYWORDS

Änderung der Verfahrenssprache vor der Zentralkammer, Art. 49(6) EPGÜ

BERUFUNGSKLÄGER (UND BEKLAGTE VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. **Marco Schmid**, Triesen, Liechtenstein
2. **Dieter Schmid**, Balzers, Liechtenstein

(im Folgenden gemeinsam “die Berufungskläger”)

vertreten durch Rechtsanwalt Tjibbe Douma und andere Vertreter der Kanzlei Bird & Bird (Netherlands) LLP, Amsterdam, Niederlande und Bird & Bird LLP, London, Vereinigtes Königreich

BERUFUNGSBEKLAGTE (UND KLÄGERIN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

SprintRay Inc., Los Angeles, Vereinigte Staaten

(im Folgenden "SprintRay")

vertreten durch Rechtsanwalt Florian Oliver Gunther Schmidt-Bogatzky und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Herbert Smith Freehills Kramer LLP, Düsseldorf, Deutschland und Dilg, Haeusler, Schindelmann Patentanwalts-gesellschaft mbH, München, Deutschland

STREITPATENT

EP 3 762 212

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN

Ingeborg Simonsson, ständige Richterin

ANGEFOCHTENE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

Anordnung der Zentralkammer Paris vom 26. August 2026 in den Verfahren UPC_CFI_2020/2025 (Klage auf Nichtigerklärung) und UPC-CFI-2034/2025 (Klage auf Feststellung der Nichtverletzung).

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

SACHVERHALT

1. Die Berufungskläger sind Inhaber des europäischen Patents 3 762 212 (im Folgenden: Streitpatent oder Patent). Sprintray hat vor der Zentralkammer Paris Klage auf Feststellung der Nichtverletzung des Streitpatents und Klage auf dessen Nichtigerklärung gegen die Berufungskläger erhoben. Die Sprache des Patents sowie die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die Berufungskläger sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein. Sie beantragen unter Berufung auf R. 9 VerFO eine Änderung der Verfahrenssprache in Englisch. Der Antrag wurde in englischer Sprache eingereicht. Neben dem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache wurden Hilfsanträge gestellt: die Erlaubnis, Schriftsätze in englischer Sprache einzureichen und die Durchführung der Zwischenanhörung sowie der mündlichen Verhandlung in englischer Sprache oder zumindest die Gewährung einer Simultanverdolmetschung auf eigene Kosten für die Berufungskläger.
3. Sprintray trat allen Anträgen entgegen.
4. Nachdem der Berichterstatter der Zentralkammer die Angelegenheit gemäß R. 102.1 VerFO an den Spruchkörper verwiesen hat, hat dieser mit Anordnung vom 17. August 2026 den Hauptantrag und die Hilfsanträge als unzulässig zurückgewiesen, weil diese in englischer Sprache und nicht in der Verfahrenssprache eingereicht worden seien. „[U]m den Anträgen Wirksamkeit zu geben, müssten sie in deutscher Sprache wiederholt werden.“
5. In einem *obiter dictum* hat der Spruchkörper im Wesentlichen ausgeführt, dass der Gesetzgeber für die Zentralkammer kein Verfahren zur Änderung der Verfahrenssprache vorgesehen habe, wie dies in Art.

49 (5) EPGÜ und in R. 323 VerFO für die Lokalkammern und Regionalkammern vorgesehen sei. Auch eine analoge Anwendung der entsprechenden Regelungen komme nicht in Betracht.

6. Gegen die Anordnung vom 17. August 2026 wurde die Berufung zugelassen, es wurde jedoch keine Berufung eingelegt.
7. Stattdessen reichten die Berufungskläger ihren Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache erneut ein, nun in deutscher Sprache.
8. Am 26. August 2026 wies der Vorsitzende Richter, der zugleich Berichterstatter ist, den Antrag zurück, mit Ausnahme des Antrags auf Genehmigung der Simultanverdolmetschung auf Kosten der Berufungskläger, dem stattgegeben wurde. Der Vorsitzende Richter und Berichterstatter verwies auf die in der Anordnung vom 17. August 2026 genannten Gründe: „Das Gericht sieht keinen Anlass, in der Begründung der vorliegenden Anordnung Änderungen gegenüber der Anordnung vom 17. August 2026 vorzunehmen. Eine Ausnahme bildet der hilfsweise vorgebrachte Antrag auf Gestattung einer Simultanverdolmetschung auf eigene Kosten, dem stattzugeben ist. Damit nimmt die vorliegende Anordnung vollumfänglich Bezug auf die Anordnung vom 17. August 2026 und macht sich deren Begründung umfassend zu eigen.“ Die Berufung wurde zugelassen.
9. Gegen diese Anordnung haben die Berufungskläger am 10. September 2026 Berufung eingelegt.
10. Den Berufungsklägern wurde Gelegenheit gegeben, zur Zulässigkeit der Berufung Stellung zu nehmen.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

11. Die Berufungskläger machen geltend, nach dem Wortlaut von R. 220.2 VerFO könne gegen (i) eine Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz Berufung eingelegt werden, wenn (ii) das Gericht erster Instanz die Berufung zugelassen hat. Die angefochtene Anordnung sei eine Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, für die die Berufung zugelassen wurde. Der Wortlaut von R. 220.2 VerFO sehe nicht vor, dass nur der vollständige Spruchkörper die Berufung zulassen kann. Vor diesem Hintergrund liege der Schluss nahe, dass auch ein Berichterstatter die Berufung zulassen kann. Das gelte insbesondere, wenn die Umstände dies rechtfertigen, etwa bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

GRÜNDE

12. Eine verfahrensleitende Entscheidung oder Anordnung des Berichterstatters oder des Vorsitzenden Richters kann grundsätzlich nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn diese Entscheidung oder Anordnung zuvor vom Spruchkörper gemäß R. 333.1 VerFO überprüft worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Antrag auf Ermessensüberprüfung beim Berufungsgericht nach R. 220.3 VerFO nur dann möglich ist, wenn die Zulassung der Berufung gegen eine Anordnung eines Spruchkörpers abgelehnt wird. Daher muss im Falle einer Entscheidung oder Anordnung des Berichterstatters oder des Vorsitzenden Richters zunächst ein Antrag nach R. 333.1 VerFO gestellt werden, um eine Entscheidung des Spruchkörpers herbeizuführen, die - gegebenenfalls - im Falle der Zulassung der Berufung durch den Spruchkörper Gegenstand einer Berufung nach R. 220.2 VerFO sein kann oder im Falle der unterbliebenen Zulassung Gegenstand eines Antrags auf Ermessensüberprüfung

nach R. 220.3 VerfO (EPG – Berufungsgericht, Anordnung vom 21. März 2024, UPC_CoA_486/2023, *Netgear/Huawei*, para. 21).

13. Die Entscheidung des Vorsitzenden Richters (der zugleich Berichterstatter war) die Änderung der Verfahrenssprache abzulehnen und zwei der Hilfsanträge zurückzuweisen, ist eine verfahrensleitende Anordnung.
14. Mit dem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache im Verfahren vor der Zentralkammer wird kein Anspruch geltend gemacht, es handelt sich vielmehr um einen Verfahrensantrag, und es muss hinzugefügt werden, dass es sich um einen außergewöhnlichen Antrag handelt. Anders als in der Entscheidung *Microsoft/Suinno* (Anordnung vom 21. August 2024, UPC_CoA_454/2024) wird mit seiner Zurückweisung kein Anspruch summarisch zurückgewiesen, weil er keine Aussicht auf Erfolg hat (R. 334(h) VerfO). Die VerfO sieht eindeutig keine Änderung der Verfahrenssprache in der Zentralkammer vor. Art. 49(6) EPGÜ bestimmt die Sprache des Patents ausnahmslos als Verfahrenssprache vor der Zentralkammer.
15. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff „Verfahrensleitende Entscheidung oder Anordnung“ ein weit gefasster Begriff, der einer weiten Auslegung bedarf. Art. 49(6) EPGÜ und der Umstand, dass jegliche Vorschriften hierzu fehlen, sprechen dafür, dass die Entscheidung über einen solchen Antrag zur Verfahrensleitung gehört.
16. Was die beiden Hilfsanträge betrifft (die Zulassung der Einreichung von Schriftsätzen in englischer Sprache sowie die Durchführung der Zwischenanhörung und der mündlichen Verhandlung in englischer Sprache), sieht R. 7.1 VerfO vor, dass Schriftsätze und andere Unterlagen, einschließlich schriftlicher Beweismittel, in der Verfahrenssprache einzureichen sind, wenn das Gericht oder die VerfO nichts anderes vorsieht. R. 105.3 VerfO sieht vor, dass der Berichterstatter die Zwischenanhörung in jeder Sprache abhalten kann, auf die sich die Parteivertreter geeinigt haben. Hinzu kommt, dass nach der gerichtlichen Praxis mündliche Verhandlungen in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache oder in hybrider Form abgehalten werden können, sofern die Parteien dem zustimmen. Diese Entscheidungen sind verfahrensleitende Anordnungen, unabhängig davon, ob einem Antrag entsprochen wird oder nicht.
17. Die Berufungskläger vertreten die Auffassung, dass die Formulierung „sofern nichts anderes bestimmt ist“ in *Netgear/Huawei* als Befugnis des Berichterstatters zur Entscheidung über die Zulassung der Berufung auszulegen sei. Sie stützen ihr Argument auf die Befugnis des Berichterstatters, über die Zulassung der Berufung zu entscheiden, wenn ein Einspruch abgewiesen wird.
18. Dies beruht auf einer falschen Auslegung von *Netgear/Huawei*. Mit der Einschränkung „sofern nichts anderes bestimmt ist“ bezieht sich diese Rechtsprechung auf gesetzliche Bestimmungen mit anderem Inhalt, nicht auf Bestimmungen in einzelnen Anordnungen oder Entscheidungen. Zudem wird in *Netgear/Huawei* klar dargelegt, dass die Befugnis des Berichterstatters, bei Abweisung eines Einspruchs die Berufungszulassung zu gewähren, eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz darstellt, wonach gegen eine verfahrensleitende Entscheidung oder eine verfahrensleitende Anordnung des Berichterstatters oder des Vorsitzenden Richters keine direkte Berufung eingelegt werden kann.

19. Die Tatsache, dass die beanstandete Anordnung des Berichterstatters die Begründung der vorangegangenen Anordnung des Spruchkörpers vom 17. August 2026 bestätigte, ändert daran nichts. Die Anordnung des Spruchkörpers wies darauf hin, dass der in englischer Sprache eingereichte Antrag auf Sprachwechsel erneut in deutscher Sprache eingereicht werden müsse, um zulässig zu sein. Dies kann jedoch nicht als Vorabübertragung der Befugnis an den Berichterstatter verstanden werden, allein zu entscheiden, ob später ein neuer Antrag in deutscher Sprache gestellt wurde. Es handelt sich auch nicht um einen Fall, in dem R. 345.4(a) VerFO Anwendung findet, wonach jeder Spruchkörper die Funktion eines Einzelrichters an einen oder mehrere Richter des Spruchkörpers übertragen kann. Eine Übertragung auf den Einzelrichter, setzt in Verfahren der vorliegenden Art voraus, dass die Parteien dem zugestimmt haben (vgl. R. 44(c) und R. 63(c) VerFO in Verbindung mit Art. 8(7) EPGÜ und R. 345.6 VerFO), was hier nicht der Fall ist.

20. Danach sind die Berufungen unzulässig.

ANORDNUNG

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Erlassen am 21. Oktober 2026



Digitally signed
by Åsa Ingeborg
Simonsson
Date: 2026.10.21
09:27:36 +02'00'

Ingeborg Simonsson, ständige Richterin